



Fraktionsreglement

I. Zusammensetzung, Organe und Aufgaben

Art. 1 Name

Grüne Fraktion
Groupe Les Verts
Gruppo dei Verdi

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Fraktion wird aus den der Bundesversammlung angehörenden Parteimitgliedern gebildet.

² Die Fraktion kann mit 2/3 der Stimmen aller Fraktionsangehörigen weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen.

³ Der Verlust der Fraktions-Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt aus der Fraktion kann mit schriftlicher Erklärung erfolgen. Ein Ausschluss erfordert ein 2/3 Mehrheit aller Fraktionsangehörigen.

⁴ Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein Mitglied der Fraktion gegen die Interessen der Fraktion und/oder der Partei verstösst.

⁵ Zu Beginn der Legislaturperiode sind auch die neu gewählten, aber noch nicht vereidigten, grünen Parlamentarier*innen mit vollen Rechten und Pflichten Mitglieder der Fraktion.

Art. 3 Aufteilung der Kommissionssitze

¹ Zu Beginn jeder Legislaturperiode beschliesst die Fraktion die Verteilung der Kommissionssitze, wählt die Delegationsleiter*innen und legt den präzisen Zeitpunkt für die Wahl des Fraktionspräsidiums fest.

² Für die Zuteilung der Kommissionen und der Delegationsleiter*innen sind die fachlichen Kompetenzen, die inhaltliche Vernetzung und die Medienerfahrung entscheidend. Sofern die Fraktion in einer Kommission mehrere Sitze hat, ist eine ausgewogene Vertretung der Sprachregionen zu achten.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Fraktion berät alle wichtigen Ratsgeschäfte vor und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen und Berichte der Partei, insbesondere die Wahlplattform. Minderheitspositionen, die im Plenum vertreten werden, sind der Fraktion vorgängig bekannt zu machen.

² Die Fraktion kann Stellungnahmen verfassen, die die mehrheitliche

Fraktionsmeinung wiedergeben und diese der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen.

³ Sie unternimmt die zur Verwirklichung ihrer Zielsetzungen notwendigen parlamentarischen Vorstösse.

⁴ Die Fraktion bezeichnet ihre Vertreter*innen in den Kommissionen des Parlamentes und wählt für jede Kommission einen oder eine Delegationsleiter*in.

⁵ Die Fraktion entscheidet über die Wahlvorschläge zuhanden der Vereinigten Bundesversammlung und des Nationalrates.

⁶ Die Fraktionsmitglieder sind mit konsultativer Stimme an die Vorstandssitzungen eingeladen.

Art. 5 Sitzungen und Teilnahmeberechtigung

¹ Zur Vorbereitung der Sessionsgeschäfte und für die Planung der Arbeit der Fraktion finden vor jeder Session sowie in der Regel in jeder Sessionswoche Fraktionssitzungen statt. Weitere Sitzungen können vom Fraktionspräsidium oder auf Begehren eines Drittels der Fraktionsmitglieder einberufen werden.

² An den Fraktionssitzungen sind teilnahmeberechtigt:

- Mit Stimmrecht: die Fraktionsmitglieder
- Mit beratender Stimme:
 - o Die Mitarbeiter*innen des Generalsekretariates
 - o Sachverständige auf Einladung des Fraktionspräsidiums
- Persönliche Gäste, nach Absprache mit der/dem Fraktionspräsident*in

Art. 6 Vertraulichkeit

Die Verhandlungen der Fraktion sind vertraulich; die Orientierung der Öffentlichkeit ist Sache des Fraktionspräsidiums in Absprache mit dem Generalsekretariat.

Art. 7 Organe

Die Organe der Fraktion sind:

- Das Fraktionspräsidium
- Der Fraktionsausschuss
- Der Wahlausschuss Bundesgerichte
- Das Fraktionssekretariat

Art. 8 Das Fraktionspräsidium

¹ Das Fraktionspräsidium wird von der Fraktion zu Beginn der Legislaturperiode gewählt.

² Die Amtsdauer des Fraktionspräsidiums entspricht der Legislaturperiode des Nationalrates. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Das Fraktionspräsidium setzt sich aus dem/der Präsident*in und der/den Vizepräsident*innen zusammen. Bei der Wahl des Fraktionspräsidiums ist

auf eine Vertretung der Mitglieder beider Räte, beider Geschlechter und der Sprachregionen zu achten.

⁴ Das Fraktionspräsidium vertritt die Fraktion nach aussen und in den Parteigremien.

⁵ Der/die Fraktionspräsident*in vertritt die Fraktion im Büro des Nationalrates. Ist der/die Fraktionspräsidentin ein/e Ständerat/in, übernimmt der /die Vize-Präsident*in der Fraktion diese Aufgabe.

⁶ Der/die Fraktionspräsident*in ist Mitglied der Geschäftsleitung der Grünen Schweiz.

⁷ Der/die Präsident*in und der/die Vizepräsident*innen der Fraktion sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der Grünen Schweiz.

⁸ Das Fraktionspräsidium berichtet an jeder Vorstandssitzung und Delegiertenversammlung über die Tätigkeit der Fraktion.

⁹ Das Fraktionspräsidium leitet den Fraktionsausschuss.

Art. 9 Der Fraktionsausschuss

¹ Der Fraktionsausschuss wird von der Fraktion zu Beginn der Legislaturperiode gewählt.

² Die Amtsdauer des Fraktionsausschuss entspricht der Legislaturperiode des Nationalrates. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Fraktionsausschuss setzt sich aus dem Fraktionspräsidium, dem/der Fraktionssekretär*in, dem/der Parteipräsident*in, dem/der Generalsekretär*in zusammen und dem Grünen Mitglied des Ratspräsidiums, sofern es eines gibt.

⁴ Der Fraktionsausschuss hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Er beruft die Fraktionssitzungen ein und bereitet sie vor und nimmt zu den wichtigsten Fragen Stellung.
- Er besorgt die laufenden Geschäfte und fasst diejenigen Beschlüsse, die keinen Aufschieb ertragen. Über die Beschlüsse wird die Fraktion orientiert.
- Er macht die strategische Planung zuhanden der Fraktion.

Art. 10 Der Wahlausschuss Bundesgerichte

Zur Vorbereitung der Wahlen an die Bundesgerichte wird ein Wahlausschuss eingesetzt. Dem Ausschuss gehören die Mitglieder der Gerichtskommission und eine grüne Vertretung des Gerichtes, an dem Stellen zu besetzen sind.

Art. 11 Das Fraktionssekretariat

Das Fraktionssekretariat ist Teil des Generalsekretariates der Grünen Schweiz. Die einzelnen Mitarbeiter*innen übernehmen in ihrer Zuständigkeit Aufgaben für die Fraktion. Zu Beginn der Legislaturperiode wird die Fraktion über die Struktur und die Kapazitäten des Fraktionssekretariates informiert.

II. Aufgaben der Fraktionsmitglieder

Art. 12 Präsenzpflicht

Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion, der Parlamentskommissionen und der Räte teilzunehmen.

Art. 13 Vorbereitung der Kommissions- und Ratsgeschäfte

¹ Die Mitglieder der Grünen Fraktion, die im National- oder Ständerat in einer Kommission Einsitz haben, bilden gemeinsam eine Delegation. Jede Delegation hat eine/n Delegationsleiter*in und eine Stellvertreter*in.

² Die Delegationen setzen bei ihren Geschäften Prioritäten und kommunizieren diese dem Generalsekretariat. Am Ende jeder Session erfolgt zu diesem Zweck eine Planung des kommenden Quartals.

³ Die Kommissionsmitglieder sind dafür verantwortlich, ihre Kolleg*innen über die Vorlagen in ihrer Zuständigkeit zu informieren, wichtige Entscheide mit ihnen vorzubereiten und die für die Grünen relevanten Forderungen und Anträge einzubringen. Die Delegationen verfassen zu diesem Zweck zu ihren Geschäften jeweils einen schriftlichen *Delegationsbericht*. Der Fraktionsausschuss entscheidet über seine Traktandierung in der Fraktionssitzung.

⁴ Die Kommissionsmitglieder arbeiten aktiv in den ihre Kommissionsarbeit betreffenden Fach- und Arbeitsgruppen der Grünen Schweiz mit.

⁵ Die Delegationsleitungen koordinieren diese Aufgaben innerhalb der Delegation.

Art. 14 Medienarbeit

¹ Die Kommissionsmitglieder kommunizieren aktiv, namentlich auch in den sozialen Medien. Die Kommunikation erfolgt in der Regel in den zwei grössten Sprachregionen, gemäss den Fraktionsbeschlüssen auch durch die Stellvertretung.

² Zur den Kommissionssitzungen regen sie bei der Parteizentrale frühzeitig mediale Stellungnahmen an, informieren umgehend über wichtige Entscheide und liefern die zentralen Botschaften und Positionen.

Art. 15 Internationale Delegationen

Die Mitglieder von Delegationen internationaler parlamentarischer Versammlungen (EFTA-Delegation, Assemblée de la Francophonie, Europarat-Delegation) erstatten der Fraktion über ihre Arbeit in regelmässigen Abständen schriftlich oder an der Fraktionssitzung Bericht.

Art. 16 Vorstösse

Jedes Mitglied der Fraktion kann zu jedem gewünschten Thema einen persönlichen Vorstoss einreichen, sofern er/sie die Delegationsleitung der zuständigen Kommission vorderhand darüber informiert.

Art. 17
Fraktionsbeiträge

Alle Fraktionsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 6000.- an die nationale Partei. Fraktionsmitglieder mit mehr als einer ständigen parlamentarischen Kommission bezahlen 8'000 Franken. Über die Abgaben für den Einsitz in anderen Kommissionen und Delegationen entscheidet die Fraktion zu Beginn der Legislatur auf Antrag des Fraktionsausschuss. Zu Beginn des Jahres erhalten die Fraktionsmitglieder eine Jahresrechnung.

Art. 18
Umsetzung des
Reglementes

Die Fraktionsmitglieder sind bemüht, dieses Reglement korrekt umzusetzen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 19
Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Fraktion am 8. November 2019 verabschiedet. Es tritt sofort in Kraft.